



Inhalt: 1 | Bessere Chancen für in Schwierigkeiten geratene Gesellschaften

**Sehr geehrte Mandanten!**

Unser vorliegender Newsletter dient als Zusammenfassung des kürzlich modifizierten Insolvenzverfahrens, bei dem es sich – anders als beim Liquidationsverfahren – um ein Verfahren handelt, dessen Ziel darin besteht, die Auflösung der mit Zahlungsschwierigkeiten kämpfenden Gesellschaften abzuwenden.

## Bessere Chancen für in Schwierigkeiten geratene Gesellschaften

### Die Begründung und das Inkrafttreten der Modifikation

Der ungarischen Gesetzgeber erkannte, dass es aufgrund der negativen Einflüsse der Weltwirtschaftskrise – vor allem mit Blick auf die große Anzahl der wegen Zahlungsunfähigkeit aufgelösten Gesellschaften – einer Modifikation des Gesetzes Nr. XLIX von 1991 über das Vergleichsverfahren und das Konkursverfahren (im Weiteren: Insolvenzgesetz) bedurfte. Infolgedessen wurde das gesamte Kapitel II des Insolvenzgesetzes, das die Regelung des Insolvenzverfahrens enthält, geändert. Um eine möglichst schnelle Verbesserung der wirtschaftlichen Situation zu erreichen, trat der Großteil der Modifikationen bereits am 1. September 2009 in Kraft (Eine Bestimmung, wonach Gesellschaften ihren Insolvenzantrag nur in elektronischer Form einreichen können, tritt am 1. Juli 2010 in Kraft)

### Auch Gläubiger können Insolvenzverfahren anregen

Nach der Intention des Gesetzgebers soll in Schwierigkeiten befindlichen Gesellschaften durch die neue Regelung eine wesentlich bessere Chance zum Überleben der Krise eingeräumt werden, weil sie den Zahlungsaufschub (sog. Moratorium) nunmehr viel einfacher erhalten können. Wenn der Zeitraum des Moratoriums und der mit den Gläubigern abgeschlossene Vergleich ausreichende Hilfe sichert, lässt sich das Liquidationsverfahren vermeiden. Ziel des Gesetzgebers ist jedoch auch, das Interesse der Gläubiger am Abschluss eines Vergleichs zu erhöhen, da diese ihre Ansprüche mit besserem Erfolg geltend machen können, wenn die verschuldete Gesellschaft fortbesteht, und nicht ohne Rechtsnachfolger aufgelöst wird. Die Wahrung der Interessen der Gläubiger zeigt sich fraglos am deutlichsten dadurch, dass diese nun berechtigt sind, die Einleitung des Insolvenzverfahrens – nicht nur wie bereits bisher die Einleitung des Liquidationsverfahrens – anzuregen (auch wenn zur Durchführung des Insolvenzverfahrens die Mitwirkung des Schuldners unerlässlich ist).

### Ansprechpartner:

Dr. Katalin Balázs  
[katalin.balazs@bpv-jadi.com](mailto:katalin.balazs@bpv-jadi.com)  
Dr. Gyula Körösy  
[gyula.korosi@bpv-jadi.com](mailto:gyula.korosi@bpv-jadi.com)  
Dr. Zoltán Kató  
[zoltan.kato@bpv-jadi.com](mailto:zoltan.kato@bpv-jadi.com)

bpv | JADI NÉMETH

Rechtsanwaltskanzlei

H-1051 Budapest

Vörösmarty tér 4.

Telefon: (+36) 1 429 4000

Fax: (+36) 1 429 4001

[budapest@bpv-jadi.com](mailto:budapest@bpv-jadi.com)

[www.bpv-jadi.com](http://www.bpv-jadi.com)

A Founding Member of

bpv | LEGAL

Brussels – Bucharest –

Budapest – Prague –

Vienna

[www.bpvlegal.com](http://www.bpvlegal.com)

Your legal key  
to Hungary®



### Zahlungsaufschub leichter zu erhalten

Nach der früheren Regelung war der Erwerb des Zahlungsaufschubs langwierig und schwerfällig, weil der Schuldner binnen 30 Tagen nach der Einreichung seines Antrags Verhandlungen mit seinen Gläubigern führen musste, um deren Einverständnis für den Zahlungsaufschub zu erhalten. Diese mussten zum einen

- mehr als die Hälfte der Berechtigten der abgelaufenen Forderungen, zum anderen
- mehr als ein Viertel der Berechtigten der nicht abgelaufenen Forderungen vertreten, vorausgesetzt, dass ferner die

Gesamtforderung dieser zustimmenden Gläubiger zwei Drittel der gesamten Gläubigerforderungen erreichte.

Dagegen wurde das Verfahren ab September *einerseits* um einiges einfacher, da das obige umständliche Bedingungssystem den Erwerb des Zahlungsaufschubs nicht weiter erschwert, *andererseits* aber auch viel schneller, weil das Gericht binnen eines Werktags nach Erhalt des Antrags automatisch den vorläufigen Zahlungsaufschub erteilt (gegen den diesbezüglichen gerichtlichen Bescheid ist keine Berufung zulässig), und dem Schuldner so Schutz vor Insolvenz gewährt. Darauf folgend beschließt das Gericht binnen weiterer 5 Werktage (bei Anregung durch die Gläubiger etwa binnen eines Monats) in der Sache darüber, ob der Antrag den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht und im Falle einer positiven Entscheidung erhält der Schuldner ein Moratorium von 90 Tagen – nach der Veröffentlichung im Firmenamtsblatt –, ohne dass der Schuldner hierüber mit den Gläubigern Verhandlungen führen müsste. Während der Dauer des Moratoriums können die Gläubiger grundsätzlich keine Zahlungsansprüche gegenüber dem Schuldner geltend machen bzw. der Schuldner kann nur mit Genehmigung des Insolvenzverwalters Zahlungen erfüllen oder neue Verpflichtungen übernehmen.

Wichtig ist, dass dennoch gleichzeitig mit der Einreichung des Antrags, schon zu Beginn des Verfahrens, eine ausführliche Dokumentation eingereicht werden muss, damit das Gericht feststellen kann, ob der Schuldner für das Verfahren geeignet und entsprechend vorbereitet ist, und nicht versucht, die Möglichkeit des Moratoriums zu missbrauchen. Um diesem Missbrauch vorzubeugen, ist eine der Bedingungen des Antrags, dass im Falle eines etwaigen früheren Insolvenzverfahrens mindestens zwei Jahre nach dessen rechtskräftigen Beendigung vergangen sein müssen, und die Gläubigeransprüche, die damals existierten bzw. die während jenes Verfahrens entstanden sind, vollständig ausgeglichen wurden. Soweit der Antragsteller falsche Angaben zu den obigen oder sonstigen Umständen macht, kann ihm das Gericht eine Geldbuße von bis zu etwa EUR 3.000 auferlegen bzw. zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilen.

### Ansprechpartner:

Dr. Katalin Balázs  
[katalin.balazs@bpv-jadi.com](mailto:katalin.balazs@bpv-jadi.com)  
Dr. Gyula Kőrösy  
[gyula.korosi@bpv-jadi.com](mailto:gyula.korosi@bpv-jadi.com)  
Dr. Zoltán Kató  
[zoltan.kato@bpv-jadi.com](mailto:zoltan.kato@bpv-jadi.com)

bpv | JADI NÉMETH

Rechtsanwaltskanzlei

H-1051 Budapest

Vörösmarty tér 4.

Telefon: (+36) 1 429 4000

Fax: (+36) 1 429 4001

[budapest@bpv-jadi.com](mailto:budapest@bpv-jadi.com)

[www.bpv-jadi.com](http://www.bpv-jadi.com)

A Founding Member of

bpv | LEGAL

Brussels – Bucharest –

Budapest – Prague –

Vienna

[www.bpvlegal.com](http://www.bpvlegal.com)

Your legal key  
to Hungary®



### Deutlich längerer maximaler Zeitraum des Moratoriums

Laut der früheren Regelung konnte der Zahlungsaufschub – abhängig von der Entscheidung der Gläubiger – für 60 oder 120 Tage erteilt werden bzw. – mit dem Einverständnis der Gläubiger – um weitere 60 Tage verlängert werden. Bei den nach dem 1. September 2009 angeregten Verfahren kann der 90-tägige Zahlungsaufschub bis zu einem Jahr nach dem Anfangszeitpunkt des Insolvenzverfahrens verlängert werden – obschon für die Verlängerung auch künftig die Zustimmung der einen bestimmten Anteil der Forderungen vertretenden Gläubiger erforderlich ist. Die Verhandlung mit den Gläubigern ist statt der früheren 30-tägigen Frist binnen 45 Tagen durchzuführen. Bis zur Verhandlung müssen der Schuldner und der Insolvenzverwalter den die Bedingungen der Schuldbegleichung enthaltenden Vergleichsentwurf im Detail ausarbeiten.

### Sicherheit für die Gläubiger

Eine wichtige Sicherheit für die Gläubiger besteht darin, dass der Vergleichsabschluss künftig kontrollierter und dokumentierter abläuft, und der Wirkungsbereich und die Haftung des Insolvenzverwalters ebenfalls erweitert wurden. Dies gewährleistet, dass der Schuldner den Zahlungsaufschub nicht missbraucht und das bestehende Vermögen der Gesellschaft während des Verfahrens den Ansprüchen der Gläubiger nicht entziehen kann.

Die Absicht des Gesetzgebers ist also, den Abschluss des Vergleichs einfacher zu gestalten, damit die jeweiligen Führungskräfte der verschuldeten Gesellschaften bessere Chancen haben, ihre Gesellschaften wieder „auf die Beine zu bringen“. Soweit die Gläubiger mit dem Schuldner dennoch keine Einigung erzielen können bzw. wenn der Schuldner die Bedingungen des Vergleichs nicht einhält, führt dies – entsprechend der früheren Regelung – zur Einleitung des Liquidationsverfahrens.

#### Ansprechpartner:

Dr. Katalin Balázs  
[katalin.balazs@bpv-jadi.com](mailto:katalin.balazs@bpv-jadi.com)  
Dr. Gyula Kőrösy  
[gyula.korosi@bpv-jadi.com](mailto:gyula.korosi@bpv-jadi.com)  
Dr. Zoltán Kató  
[zoltan.kato@bpv-jadi.com](mailto:zoltan.kato@bpv-jadi.com)

bpv | JADI NÉMETH

Rechtsanwaltskanzlei

H-1051 Budapest

Vörösmarty tér 4.

Telefon: (+36) 1 429 4000

Fax: (+36) 1 429 4001

[budapest@bpv-jadi.com](mailto:budapest@bpv-jadi.com)

[www.bpv-jadi.com](http://www.bpv-jadi.com)

A Founding Member of

bpv | LEGAL

Brussels – Bucharest –

Budapest – Prague –

Vienna

[www.bpvlegal.com](http://www.bpvlegal.com)

Your legal key  
to Hungary®